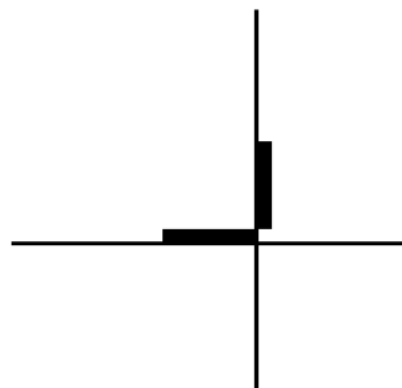


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



137

Nr. 9

Speyer, den 27. November 2020

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung verfassungs- und wahlrechtlicher Bestimmungen.....	138
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	138
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden.....	139
Beschluss über die Zulassung zum Patenamts.....	140
Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg“ und Feststellung der Verbandsatzung.....	141
Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“.....	147
Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverbund Zweibrücken“.....	147
Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	148
Satzung.....	151
Allgemeine Dienstanweisung für hauptamtliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen.....	153

Bekanntmachungen

Kollekte für die Kirchentagsarbeit.....	155
Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt....	156
Kollekte für die Partnerkirchen in West-Papua, Korea, Ghana und Bolivien.....	157
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2021 -.....	157
Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker	158

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....	161
Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	163

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verleihungen.....	165
Zuweisungen.....	165
Beendigungen.....	165
Ruhestand.....	165

Mitteilungen

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2020.....	165
--	-----

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung verfassungs- und wahlrechtlicher Bestimmungen

Vom 21. November 2020

Die Landessynode hat mit der nach § 77 Absatz 2 der Kirchenverfassung für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bestätigung der vorläufigen Änderung der Kirchenverfassung und der Wahlordnung

Dem vorläufigen Gesetz zur Änderung verfassungs- und wahlrechtlicher Bestimmungen vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 122) wird zugestimmt. Es ist vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an Gesetz im Sinne des § 75 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 21. November 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 21. November 2020

Die Landessynode hat mit der nach § 44 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) erforderlichen Mehrheit folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nach § 47 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 102) wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

(1) Sofern Ausnahmefälle wie Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, dürfen Beschlüsse der Landessynode in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzsystem ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder der Landessynode gefasst werden. Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses im Sinne von Satz 1 erfolgt zuvor durch die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landessynode. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 entgegenstehen; dies kann auf elektronischem Weg geschehen.

(2) Bei Tagungen der Landessynode ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder der Landessynode sind die Vorschriften dieser Geschäftsordnung in der Weise entsprechend anzuwenden, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 21. November 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden

Vom 10. November 2020

Auf Grund des § 55 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des vorläufigen Gesetzes vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 122) geändert worden ist, beschließt der Landeskirchenrat:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden

§ 9 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden vom 10. März 2015 (ABl. S. 35), die zuletzt durch Artikel 1 des Beschlusses vom 25. August 2020 (ABl. S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Einzelheiten der Tagung

(1) Tagungsort, Tagungsbeginn und Tagesordnung legt der Bezirkskirchenrat fest.

(2) Der Bezirkskirchenrat kann beschließen, dass Beschlüsse der Bezirkssynode in einem textförmlichen Umlaufverfahren gefasst oder Bezirkssynodaltagungen ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Bezirkssynodaler im Tagungsraum als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, sofern den Bezirkssynodalen eine Beratung und Beschlussfassung mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist und nicht wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bezirkssynode einem solchen Verfahren unverzüglich nach Zugang des Einladungsschreibens textförmlich widerspricht; der Widerspruch ist an das Dekanat zu richten. Eine Aufzeichnung der Tagung ist unzulässig. Bezirkssynodale, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an den Tagungen der Bezirkssynode teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 17. Vor Tagungsbeginn hat die oder der Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Bezirkssynodalen festzustellen. Soweit Tagungen öffentlich sind, ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, z. B. durch eine zeitgleiche Übertragung der Tagung in einen öffentlich zugänglichen Raum.

(3) Bei Tagungen der Bezirkssynode ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder der Bezirkssynode sind die Vorschriften dieser Geschäftsordnung in der Weise entsprechend anzuwenden, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Speyer, den 10. November 2020
- Landeskirchenrat -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss über die Zulassung zum Patenamnt

Vom 29. Oktober 2020

Auf Grund des § 89 Absatz 1 der Kirchenverfassung beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Zulassung zum Patenamnt

(1) Für die Taufe eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden in der Regel eine oder mehrere Personen zu Patinnen und Paten bestellt. Ihre Zahl soll sechs nicht übersteigen. Das Patenamnt als kirchliches Amt endet mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs des Täuflings.

(2) Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie sollen außerdem Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein. Auf Bitten der Sorgeberechtigten können aber auch bei der Taufe abwesende Patinnen und Paten berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen für das Patenamnt erfüllen.

(3) Patinnen und Paten können alle getauften Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen auf regionaler oder überregionaler Ebene als Mitglied oder Gastmitglied angeschlossenen Kirche angehören. Für Evangelische Christen ist die Konfirmation Voraussetzung für die Übernahme des Patenamtes, sofern die Kirchenmitgliedschaft nicht erst nach dem vorgesehenen Konfirmationsalter erworben wurde (§ 3 des Gesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit); als Konfirmationsnachweis genügt die glaubhafte Versicherung.

Kommt eine Patin oder ein Pate nicht aus der Kirchengemeinde des Täuflings, ist ihre Kirchenmitgliedschaft durch eine Bescheinigung der für sie zuständigen kirchlichen Stelle nachzuweisen.

(4) Das Patenamnt erlischt durch Kirchenaustritt. Das Erlöschen wird im Taufbuch ohne Streichung der ursprünglichen Eintragung in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“ vermerkt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Kirchenbuchordnung). Angaben zu Patinnen und Paten können auch im Übrigen nicht, z. B. auf Wunsch der Sorgeberechtigten, aus dem Taufbuch gestrichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 4 der Kirchenbuchordnung). Wer aus der Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu erwerben, kann nicht zum Patenamnt zugelassen werden (vgl. Abschnitt I Nummer 3 der Richtlinien über das Verhalten der Kirche gegenüber Ausgetretenen).

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bad Dürkheim, den 29. Oktober 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg“ und Feststellung der Verbandssatzung

Vom 29. Oktober 2020

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) beschließt die Kirchenregierung auf Antrag der Beteiligten:

§ 1

Errichtung eines Zweckverbands, Verbandssatzung

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten wird ein Zweckverband errichtet. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg“. Als Tag der Errichtung wird der 1. Januar 2021 bestimmt. Gleichzeitig wird auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der Protestantischen Kirchengemeinden

1. Hassel,
2. Homburg,
3. Homburg-Erbach,
4. Kirkel-Neuhäusel,
5. Limbach-Altstadt,
6. Schwarzenbach

die in der Anlage zu diesem Beschluss veröffentlichte Verbandssatzung festgestellt.

§ 2

Übernahme der Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten, Gesamtrechtsnachfolge

Der Protestantische Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg übernimmt die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätten der in § 1 Satz 5 Nummer 1 bis 6 genannten kirchlichen Körperschaften. Er tritt mit dem Wirksamwerden seiner Errichtung zum 1. Januar 2021 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in den Kindertagesstätten jeweils bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bad Dürkheim, den 29. Oktober 2020

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Christian Schad

Kirchenpräsident

Anlage zu § 1

Satzung des Protestantischen Kindertagesstättenverbands im Kirchenbezirk Homburg

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Die Protestantische Landeskirche möchte mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft Protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder wird dieser Kindertagesstättenverband errichtet. Der Kindertagesstättenverband dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Protestantischen Kirche. Er ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz und Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Homburg.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Protestantischer Kindertagesstättenverband Homburg“.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Protestantischen Kirchengemeinden

1. Hassel,
2. Homburg,
3. Homburg-Erbach,
4. Kirkel-Neuhäusel,
5. Limbach-Altstadt,
6. Schwarzenbach.

(2) Durch Satzungsänderung können mit Genehmigung des Landeskirchenrats weitere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder aufgenommen oder Mitglieder ausgeschlossen werden. Wird der weitere Betrieb sämtlicher Kindertagesstätten eines Verbandsmitglieds unmöglich, so soll der Landeskirchenrat das Ausscheiden dieses Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband genehmigen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweckverband nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Der Zweckverband übernimmt die Betriebsträgerschaft für Kindertageseinrichtungen der Verbandsmitglieder. Hierzu gehört die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Betriebsträgerschaft ergeben. Der Verband ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen.

(3) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbands gehören auch die Federführung bei Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen Refinanzierungsträgern. Die Aufbringung der nicht refinanzierten Sachkosten, insbesondere Betriebskosten des Gebäudes, für die in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Hierüber ist zwischen dem jeweiligen Verbandsmitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung zu schließen.

§ 4

Selbstlosigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt durch die Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Mitwirkung der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder weitere Kindertagesstätten errichten sowie bestehende Kindertagesstätten schließen.

(2) Bei der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen sind die örtlich zuständigen Verbandsmitglieder vor Entscheidung von Vorstand und -versammlung sowie vorbehaltlich einer erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur im Übrigen (z. B. Erhöhung der Ganztagsplätze, Veränderung der Öffnungszeiten oder Umwandlung von Gruppen) sowie bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung sind die betroffenen Verbandsmitglieder vorher zu informieren. Bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen ist zuvor die Zustimmung des Verbandsmitglieds einzuholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt. Über die Besetzung aller anderen Stellen in der Einrichtung sind die betreffenden Verbandsmitglieder zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen zu geben.

(3) Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Verband und Verbandsmitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätten jeweils gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche sowie religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählt insbesondere:

1. regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in kirchengemeindliche Aktivitäten (z. B. Gottesdienste, Gemeindefeste),
2. regelmäßige Besuche der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kindertagesstätte,
3. Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
4. Mitwirkung des Presbyteriums bei der Erarbeitung und Umsetzung der religionspädagogischen Konzeption.

§ 6**Nutzungsrecht**

Soweit die Verbandsmitglieder Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds. Befinden sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum oder Erbbaurecht eines Dritten, gelten die Vereinbarungen zwischen Verbandsmitglied und Dritten. Damit der Zweckverband die Betriebsträgerschaft durchführen kann, übernimmt er die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, sowie das vorhandene betriebsnotwendige Inventar im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit dem jeweils Berechtigten abzuschließen ist. Während der Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt die Pflicht zur baulichen Unterhaltung weiterhin dem Grundstückseigentümer.

§ 7**Organe**

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Organe des Zweckverbands tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.

(2) Die Mitglieder der Organe des Zweckverbands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im erforderlichen Umfang Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 8**Verbandsversammlung**

(1) Oberstes Organ des Zweckverbands ist die Verbandsversammlung. Ihr gehören jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Leitungsorganen der Verbandsmitglieder an. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein. Wird eine von einem Verbandsmitglied entsandte Vertreterin oder ein entsandter Vertreter in den Verbandsvorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter nach.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zu deren Neubildung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das entsendende Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheidet. Sie erlischt ferner, wenn sonst eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn das entsandte Mitglied aus dem entsendenden Organ ausscheidet. In diesem Fall hat das betroffene Verbandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

§ 9**Tagungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Zur ersten Tagung nach Errichtung des Zweckverbands wird durch die Dekanin oder den Dekan, in deren oder dessen Kirchenbezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, eingeladen. Sie oder er leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Verbandsvorstandsvorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Verbandsvorstand die Einladungsfrist erforderlichenfalls auf bis zu vier Tage verkürzen. Die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnet, leitet und schließt die Tagung.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Wahlen in der Verbandsversammlung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Presbyterien entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Geschäftsführung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nehmen beratend an den Tagungen der Verbandsversammlung teil. An den Tagungen der Verbandsversammlung können ferner Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. Der Landeskirchenrat erhält dazu rechtzeitig eine Mitteilung über den Tagungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(6) über die in den Verhandlungen der Verbandsversammlung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Verbandsvorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzustellen.

§ 10**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Verbandsvorstand zu unterrichten und kann darüber beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für die ihr nach dem Verbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Verbandsvorstands, einschließlich des vorsitzenden Verbandsvorstandsmitglieds und seiner Stellvertretung,
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstands, die Errichtung und Schließung von Kindertagesstätten im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist,
3. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand, die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für die protestantische Kindertagesstätten des Zweckverbands,
4. die Feststellung des vom Verbandsvorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
5. die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstands,
6. die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Zweckverband,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsatzung,
8. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 11**Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die die Verbandsversammlung bei ihrer ersten Tagung wählt. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands müssen im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen. Eine oder einer von ihnen muss die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks sein, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Sind mehrere Kirchenbezirke oder kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts aus unterschiedlichen Kirchenbezirken dem Zweckverband als Mitglied angeschlossen, ist das Amt sowohl der oder des Verbandsvorstandsvorsitzenden als auch der oder des stellvertretenden Verbandsvorstandsvorsitzenden aus den Reihen der Dekaninnen und Dekane der betreffenden Kirchenbezirke zu besetzen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben bis zu dessen Neubildung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsversammlung für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied.

(3) Der Zweckverband wird gerichtlich und außegerichtlich durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstands gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Dem Verbandsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. In dem ihr übertragenen Wirkungskreis vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband im Rechtsverkehr.

§ 12**Tagungen des Verbandsvorstands**

(1) Die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung lädt die Mitglieder des Verbandsvorstands mindestens vier Tage vor dem Tagungstermin schriftlich zu den Tagungen ein. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Kürze der Frist nicht bei der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden beanstandet wird.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nehmen beratend an den Tagungen des Verbandsvorstands teil. An den Tagungen des Verbandsvorstands können ferner Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. Der Landeskirchenrat erhält dazu rechtzeitig eine Mitteilung über den Tagungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Verbandsvorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Verbandsvorstands zuzustellen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandsvorstands

(1) Der Vorstandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung eine andere Zuständigkeit begründet ist. Insbesondere obliegen dem Vorstandsvorstand:

1. die Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Tagungen der Verbandsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
3. Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen,
4. die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für die Protestantische Kindertageseinrichtungen des Zweckverbands,
5. Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur,
7. die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung, die durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandsvorstands wahrgenommen wird,
8. die Überwachung der Verwaltung der Vermögens- und Haushaltsführung des Zweckverbands, die Vornahme von Kassenprüfungen sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
9. weitere wichtige Angelegenheiten, auf Antrag der Geschäftsführung.

(2) Überschreitet die Verbandsversammlung durch einen Beschluss ihre Befugnisse aus dem Verbandsgesetz oder der Verbandssatzung oder verstößt sie damit gegen geltendes Recht, ist der Vorstandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und seine Bedenken der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich zu unterbreiten. Verbleibt es seitens der Verbandsversammlung bei dem genannten Beschluss, hat der Vorstandsvorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Fasst der Vorstandsvorstand selbst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, treffen die dort genannten Verpflichtungen die oder den Vorstandsvorstandsvorsitzenden.

(3) Der Vorstandsvorstand ist verpflichtet, den Verbandsmitgliedern Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstandsvorstand die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandsvorstands eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands und die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten. Zu den laufenden Geschäften des Zweckverbands gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplans vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind, vor allem der Abschluss von Verträgen, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsversammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat. In dem ihr übertragenen Wirkungskreis vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband im Rechtsverkehr. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, vertreten diese den Zweckverband gemeinsam.

(2) Der Geschäftsführung obliegen:

1. die Einstellung, Entlassung und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands,
2. die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbandsmitglied,
3. die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für Protestantische Kindertagesstätten und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Pfalz,
4. die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Für die Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis zur Vertretung im Rechtsverkehr der Zustimmung des Vorstands. Bei außerordentlicher Kündigung oder vertraglicher Aufhebung von Dienstverträgen dieser Personen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich; sie berichtet hierüber dem Vorstandsvorstand in der auf die Entscheidung folgenden Tagung.

(4) Bei Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall die im Haushaltsplan festgelegte Wertgrenze überschreiten, hat die Geschäftsführung das Einvernehmen mit dem betreffenden Einrichtungsträger herzustellen. Bagatellgrenzen können im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Geschäftsführung und dem jeweiligen Verbandsmitglied festgelegt werden.

§ 15**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen, Spenden und andere Zuwendungen.

(2) Die Finanzwirtschaft des Zweckverbands erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

(3) Auszuschließenden Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16**Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen ändern. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Verbandssatzung und Änderungen der Verbandssatzung sind mit der Genehmigung des Landeskirchenrats im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 17**Ausscheiden, Auflösung**

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund und mit Genehmigung des Landeskirchenrats austreten. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Austritt die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und das betroffene Verbandsmitglied die Aufgaben selbst erfüllen kann. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Abfindung aus dem Zweckverbandsvermögen.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Zweckverband ist das betreffende Verbandsmitglied verpflichtet, die Betriebsträgerschaft aller Kindertagesstätten zu übernehmen, die sich vor Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Zweckverband in seiner Trägerschaft befanden, einschließlich des zum Betrieb gehörigen Inventars.

(3) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Dieser hat den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(4) Sind die Aufgaben des Zweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Absatz 3 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen. Er hat zuvor den Verbandsmitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und so lange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer- Germersheim“

Vom 10. November 2020

Auf Grund des § 16 Satz 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) hat die Verbandsversammlung des Protestantischen Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim auf ihrer Sitzung am 2. November 2020 mit der hiernach erforderlichen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

§ 2 Absatz 1 der Anlage zu § 1 des Beschlusses über die Errichtung eines Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“ vom 24. Oktober 2019 (ABl. S. 197) wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

- a) Prot. Gesamtkirchengemeinde Speyer,
- b) Prot. Kirchengemeinde Germersheim,
- c) Prot. Kirchengemeinde Limburgerhof,
- d) Prot. Kirchengemeinde Mutterstadt,
- e) Prot. Kirchengemeinde Neuhofen,
- f) Prot. Kirchengemeinde Römerberg,
- g) Prot. Kirchengemeinde Sondernheim.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 10. November 2020
- Landeskirchenrat -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverbund Zweibrücken“

Vom 24. November 2020

Auf Grund des § 16 Satz 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) hat die Verbandsversammlung des Protestantischen Kindertagesstättenverbunds Zweibrücken auf ihrer Sitzung am 10. November 2020 mit der hiernach erforderlichen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

§ 2 Absatz 1 der Anlage zu § 1 des Beschlusses über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverbund Zweibrücken“ vom 24. Oktober 2019 (ABl. S. 155) wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

1. Prot. Kirchengemeinde Althornbach,
2. Prot. Kirchengemeinde Battweiler,
3. Prot. Kirchengemeinde Breitfurt,
4. Prot. Kirchengemeinde Contwig,
5. Prot. Kirchengemeinde Zweibrücken-Ernstweiler,
6. Prot. Kirchengemeinde Großsteinhausen-Bottenbach,
7. Prot. Kirchengemeinde Höheinöd,
8. Prot. Kirchengemeinde Hornbach,
9. Prot. Kirchengemeinde Mimbach,
10. Prot. Kirchengemeinde Thaleischweiler,
11. Prot. Kirchengemeinde Zweibrücken-Ixheim,
12. Prot. Kirchengemeinde Zweibrücken-Mitte,
13. Prot. Kirchengemeinde Zweibrücken-Niederauerbach,
14. Prot. Kirchengemeinde Oberauerbach,
15. Prot. Kirchengemeinde Rimschweiler,
16. Prot. Kirchengemeinde Walsheim,
17. Herzog-Wolfgang-Stiftung,
18. Prot. Kirchengemeinde Christuskirche St. Ingbert,
19. Prot. Kirchengemeinde Martin-Luther-Kirche St. Ingbert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 24. November 2020

– Landeskirchenrat –

Dr. h. c. Christian Schad

Kirchenpräsident

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 29. Oktober 2020

Auf Grund des § 4 Satz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2015 (ABl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2019 (ABl. S. 149) geändert worden ist, verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Juli 1996 (ABl. S. 198), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 bis 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
(1a) Das vereinfachte Wahlverfahren wird aufgrund der Corona-Pandemie vorläufig bis zum 30. Juni 2021 außer Kraft gesetzt, sofern in Dienststellen mehr als 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind.
(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
„(1b) Kann aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, wird der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Benehmen mit dem Gesamtausschuss der Landeskirche bzw. des Diakonischen Werkes Pfalz oder der Ökumenischen Sozialstationen bestimmt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 MVG-EKD ist entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.“
4. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig Beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.“
 - b) Absatz 2 Buchstabe c und d wird wie folgt gefasst:
„c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,

- c) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können.“
6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform eingereicht werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Unterschrift eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.“
7. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe.“
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gelegt“ durch das Wort „eingeworfen“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.“
9. § 9 wird wie folgt gefasst:
 „§ 9
 Stimmabgabe durch Briefwahl
 (1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.
 (1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.
 (1b) Der Wahlvorstand kann während der bestehenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen bis zum 30. Juni 2021 bestimmen, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.
- (2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag
 a) den Stimmzettel,
 b) einen neutralen Wahlumschlag und, soweit notwendig,
 c) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten oder eine andere Wahlberechtigte stellt, muss nachweisen, dass er oder sie dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Nach Abschluss der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl.“
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 c) In Absatz 5 wird Buchstabe d aufgehoben und die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
 „b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind, auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 c) die einen Zusatz enthalten.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten“ eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird.“
12. § 11a wird § 12 und in Absatz 2 Satz 4 und 8 jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
13. § 12 wird § 13 und wie folgt gefasst:
„§ 13
Wahlunterlagen
Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.“
14. § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Sprecher oder Sprecherinnen“ durch die Wörter „die Vertretung“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Vorschläge zur Wählerliste“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.“
15. § 13a wird § 15 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG-EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.“
16. Die §§ 14 bis 16 werden die §§ 16 bis 18.
17. § 17 wird § 19 und Absatz 3 wie folgt gefasst:
„(3) Für die Wahl des Gesamtausschusses gelten die §§ 1 Absatz 1; 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2; 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3; 5 Absatz 3; 7 Absatz 1 und Absatz 3; 8 Absatz 1, 2, 4 und 5; 10 Absatz 1 und 3 bis 5; 11 und 13 entsprechend.“
18. Die §§ 18 und 19 werden die §§ 20 und 21.
19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bad Dürkheim, 29. Oktober 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Satzung der Edeltraud und Klaus Jäger Stiftung

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Edeltraud und Klaus Jäger Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Essingen.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Protestantischen Kirchengemeinden Essingen, Dammheim, Bornheim.
Dieser wird erreicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung
 - a) der Instandsetzung und Renovierung der innerhalb des Ortsgebiets von Dammheim befindlichen Kirche und Einrichtungen sowie der in diesem Ortsgebiet befindlichen Gebäude und Räume, einschließlich etwaiger Modernisierungsmaßnahmen.
 - b) für die sachliche und personelle Ausstattung der innerhalb des Ortsgebiets von Dammheim betriebenen Einrichtungen einschließlich Gebäude und Räume (z. B. Gemeindehaus / Kindergarten).
 - c) für die sachliche und personelle Ausstattung von Veranstaltungen innerhalb des Ortsgebiets von Dammheim (Seniorenachmittage u.ä.).
 - d) bei der Einrichtung und der Organisation von Fahrdiensten zu Gottesdiensten und Veranstaltungen auch außerhalb von Dammheim
 - e) für die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, etwa Kinder des Kindergartens, die sich Essensbeiträge, Ausflüge etc. nicht leisten können oder in Form von finanzieller Unterstützung anderer bereits bestehender steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß den Regelungen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung verfolgt mit der finanziellen Unterstützung der Protestantischen Kirchengemeinden Essingen, Dammheim, Bornheim in dem aufgeführten Umfang ausschließliche und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen für die unselbstständige Stiftung besteht aus einem Geldvermögen in Höhe von 25.000,00 € als Anfangsbestand.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wertbestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann jederzeit durch Schenkungen und sonstigen Zuwendungen erhöht werden.
- (3) Nach Abzug der zur Erhaltung des Vermögens benötigten Mittel werden alle Einnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht es zulässt.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsrat

Über die Mittelverwendung entscheidet ein Gremium, im Folgenden "Stiftungsrat" genannt.

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern des Presbyteriums der Kirchengemeinden Essingen, Dammheim, Bornheim. Mitglied des Stiftungsrates sind zunächst alle Presbyteriumsmitglieder, die ihren Wohnsitz in Dammheim haben, auch wenn es mehr als drei Personen sein sollten. Ansonsten entsendet das Presbyterium Mitglieder in den Stiftungsrat, so dass dem Stiftungsrat mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums angehören.
Mitglied des Stiftungsrats ist weiter der/die jeweils für die Ortsgemeinde zuständige Pfarrer/PfarrerIn. Dem Stiftungsrat gehört zusätzlich der Stifter Klaus Jäger an.
Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet, außer im Todesfall,
 - a) durch Rücktritt, welcher schriftlich zu erklären ist,
 - b) durch Abberufung seitens des Stiftungsrats durch einstimmigen Beschluss aus wichtigem Grund, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird bei den Presbytern bzw. dem Pfarrern durch ihre Amtszeit bestimmt. Fällt ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit des Presbyteriums weg, entsendet das Presbyterium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger aus ihren Reihen für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Stiftungsrats, sofern durch den Wegfall des Mitglieds die Mindestanzahl von drei Presbyteriumsmitgliedern unterschritten wird.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter/-in. Zu Lebzeiten des Stifters ist der Stifter Vorsitzender des Stiftungsrates.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) den Erhalt des Vermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Kenntnisnahme des die Stiftung betreffenden Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung.

(3) Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen. Eine Sitzung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen, wenn sie erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die Vorsitzende/der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats und der Genehmigung des Landeskirchenrats. Stimmenthaltungen gelten als Nein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(5) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 7

Treuhandverwaltung

(1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem und anderem Vermögen.

(2) Der Treuhänder sorgt für die Umsetzung der durch den Stiftungsrat beschlossenen Verwendungen der Stiftungsmittel. Der Treuhänder hat das Recht, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.

(3) Der Treuhänder kann die Abwicklung solcher Maßnahmen verweigern, die offensichtlich gegen die Satzung oder rechtliche/steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen. In diesem Fall hat der Stiftungsrat unter Beachtung der Argumente des Treuhänders erneut zu beschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Stiftungsrat die Einwände des Treuhänders der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche der Pfalz vorzulegen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Maßnahmen aufgrund der Satzung und der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften rechtmäßig sind.

(4) Dem Treuhänder kann für seine Verwaltungsleistung eine pauschale Aufwandsentschädigung geleistet werden. Deren Höhe wird gesondert vereinbart.

§ 8

Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschließen.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wächst das Stiftungsvermögen den Protestantischen Kirchengemeinden Essingen, Dammheim, Bornheim bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 9

Aufsicht

Die Kirche unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht durch die Evang. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche).

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang. Kirche der Pfalz in Kraft.

Allgemeine Dienstanweisung für hauptamtliche Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen

Vom 10. November 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 28. November 1991 (Abl. S. 175) beschließt der Landeskirchenrat:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin ist in seinem/ihrer Amt mitverantwortlich für den Aufbau der Kirchengemeinde und ihr kirchenmusikalisches Leben. Er/Sie trägt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen Verantwortung für das gottesdienstliche Singen, für die Entfaltung der wortgebundenen Kirchenmusik sowie für das Orgel- und sonstige Instrumentalspiel. In seinen/ihren Leistungen ist er/sie gleichermaßen hohen liturgischen wie musikalischen Maßstäben verpflichtet. Dies erfordert das entsprechende Maß an persönlicher Vorbereitung und Fortbildung.

(2) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin ist nach Maßgabe des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst, der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, dieser Allgemeinen sowie der örtlichen Dienstanweisung und seines Dienstvertrages zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in seinem/ihrer Dienstbereich sowohl berechtigt wie auch verpflichtet. Die Ordnung des Landesverbandes für Kirchenmusik ist zu berücksichtigen.

§ 2

Gemeinde- und Chorgesang

(1) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin fördert das Singen der Kirchengemeinde im Gottesdienst und in Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Auch die Durchführung von Offenen Singen u. ä. gehört zu seinen/ihren Aufgaben.

(2) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin ist für die reiche und vielseitige Förderung des Chor- und Einzelgesangs aller Altersgruppen verantwortlich. Er/Sie fördert auch die Bildung neuer Musikgruppen. Die Chorarbeit in der Kirchengemeinde soll organisch auf dem Fundament der Singarbeit mit Kindern und Jugendlichen aufbauen. Soweit der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin nicht selbst mit der Leitung von in der Kirchengemeinde vorhandenen Chören und Instrumentalgruppen betraut ist, berät er/sie die Leiter/Leiterinnen dieser Chöre und Instrumentalgruppen. Neben der Probenarbeit gehören auch Chorfreizeiten und gesellige Veranstaltungen des Chores zum Aufgabenbereich der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers.

(3) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin entscheidet über die Aufnahme von Sängern/Sängerinnen und Instrumentalisten/Instrumentalistinnen in die seiner/ihrer Leitung unterstehenden Chöre oder Musikgruppen je nach Eignung.

§ 3

Gottesdienste und Amtshandlungen

(1) Die im Gesangbuch der Landeskirche festgelegten Melodiefassungen und die landeskirchliche Ordnung der Liturgie sind für den Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin bindend.

(2) Bei einer Amtshandlung können begehrte zusätzliche Leistungen nur im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer/der Pfarrerin ausgeführt werden, der/die die Amtshandlung vornimmt.

(3) Über die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen hat rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Tage vorher, eine Absprache zwischen Pfarrer/Pfarrerin und Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin stattzufinden. Gottesdienste und Amtshandlungen mit besonderer musikalischer Gestaltung bedürfen je nach Bedeutung und Schwierigkeit einer längerfristigen Absprache. Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin ist berechtigt, für die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, insbesondere zur Liedauswahl, Vorschläge zu unterbreiten.

§ 4

Orgelspiel

Als Organist/Organistin hat der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin liturgische und künstlerische Aufgaben. Dazu zählen die Vorbereitung (Choralvorspiel, Intonation) und Begleitung des Gemeindegesangs, die Pflege der Orgelimprovisation sowie die Erarbeitung und Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur aus Geschichte und Gegenwart. Freie oder liedbezogene Orgelmusik während des Gottesdienstes soll seiner jeweiligen Gestalt angemessen sein und darf in ihrer Ausdehnung den gottesdienstlichen Rahmen nicht sprengen.

§ 5

Besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen

Im Rahmen des allgemeinen Verkündigungsauftrags der Kirche soll der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin regelmäßig besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen (Kirchenkonzerte, Oratorien, Kantatena-bende, Orgelkonzerte u.a.) durchführen. Ebenso soll er Sing- und Kantatengottesdienste anregen und musikalisch ausgestalten.

§ 6

Bezirkskantor/Bezirkskantorin

(1) Der Bezirkskantor/Die Bezirkskantorin ist mit den Pfarrern/Pfarrerinnen und Presbyterien für die Gewinnung von ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern verantwortlich, so dass in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich der regelmäßige Organistendienst/Organistinnendienst gewährleistet ist. Der Bezirkskantor/Die Bezirkskantorin ist für die Aus- und Fortbildung der ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Leitung des örtlichen Ausbildungsseminars für nebenamtliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen sowie die Mitwirkung bei überregionalen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Der Bezirkskantor/Die Bezirkskantorin bemüht sich durch Chorbesuche sowie die Vorbereitung und Durchführung von Singtreffen und Dekanatskirchenmusiktagen um die Förderung der Chorarbeit in den Kirchengemeinden. Er/Sie unterstützt sie bei der Bildung von Chören und Instrumentalkreisen.

(3) Der Bezirkskantor/Die Bezirkskantorin arbeitet auf Pfarikonventen, in Sitzungen des Presbyteriums und bei Veranstaltungen von Kirchengemeinden mit. Er/Sie berät die Kirchengemeinden bei der Anschaffung von Notenmaterial für die kirchenmusikalische Arbeit.

§ 7

Instrumente und Arbeitsmöglichkeiten

(1) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Kirchengemeinde in gutem Zustand sind. Kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister der Orgel kann er/sie selbst durchführen. Über notwendige Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Kirchengemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Schäden und Unregelmäßigkeiten in der Orgel sind schriftlich in einem Wartungsheft für den Orgelbauer/die Orgelbauerin festzuhalten.

(2) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin ist für die ordnungsgemäße Inventarisierung, Verwaltung und Instandhaltung des Bestandes an Noten und kirchenmusikalischen Büchern verantwortlich.

(3) Die Instrumente der Kirchengemeinde sind dem Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin zu seiner/ihrer Vorbereitung und Fortbildung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Ausbildung von Nachwuchskräften. Die Erteilung von privatem Unterricht unter Einsatz von Instrumenten der Kirchengemeinde bedarf der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums. Die Benutzung der Instrumente durch andere Musiker/Musikerinnen ist nach Anhörung der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers und nach zeitlicher Absprache mit dieser/diesem möglich.

(4) Die Kirchengemeinde stellt die für die Arbeit des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin erforderlichen Räumlichkeiten und Instrumente zur Verfügung. Sie stellt im Rahmen ihres Haushalts Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereit. Dies betrifft u.a. die Anschaffung von Notenmaterial, Honorare für Solisten/Solistinnen und Orchester sowie Sachkosten bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen, Zuschüsse zu Chorfreizeiten, Kosten für Instrumentenpflege. Noten und kirchenmusikalische Bücher bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde unterstützt den Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin bei Schreibarbeiten.

§ 8

Urheberrechtliche Verpflichtungen

Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin ist verpflichtet, die von der Kirchengemeinde oder dem Kirchenbezirk auf Grund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 9

Nebentätigkeit

(1) Für Nebentätigkeiten gelten grundsätzlich die tariflichen Regelungen des § 3 Absatz 3 TVöD-VKA. Danach sind Nebentätigkeiten gegen Entgelt rechtzeitig vorher dem Arbeitgeber schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Bei einer Beeinträchtigung der arbeitsvertraglichen Pflichten ist ggf. die Reduzierung des Beschäftigungsumfangs des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin zu prüfen.

(2) Eine Tätigkeit von geringem Umfang, die nicht von Dauer ist, oder ein einmaliger Vorgang müssen nicht angezeigt werden. Eine Tätigkeit von geringem Umfang ist z. B. eine Unterrichtstätigkeit, die sechs Stunden pro Woche nicht überschreitet. Als einmaliger Vorgang gilt z. B. die Gestaltung von oder die Mitwirkung in nicht mehr als sechs Konzerten pro Kalenderjahr.

§ 10 Urlaub

(1) Bei hauptamtlichen Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen ist bei der Verteilung der Wochenarbeitszeit und daraus folgend bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs grundsätzlich von einer 6-Tage-Woche auszugehen.

(2) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme von Urlaub oder Arbeitsbefreiung sowie bei Verhinderung rechtzeitig bei der Suche nach einer Vertretung mitzuwirken. An kirchlichen Festtagen darf kein Erholungsurlaub genommen werden. Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit in den Schulferien genommen werden.

§ 11 Allgemeine und Schlussbestimmungen

(1) Bis zum 31. August eines jeden Jahres ist für den Zeitraum des zurückliegenden Schuljahres ein Arbeitsbericht abzufassen.

(2) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem anderen Wochentag. In jedem Vierteljahr soll an einem Wochenende Samstag und Sonntag dienstfrei bleiben. Dieses Wochenende wird als ein freier Werktag gerechnet.

(3) Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin ist verpflichtet, nach Kräften an seiner/ihrer Fortbildung zu arbeiten und die dazu gebotenen Gelegenheiten wahrzunehmen. Er/Sie hat insbesondere an den vom Amt für Kirchenmusik angebotenen kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen teilzunehmen. Für die Teilnahme an Fortbildungen können bis zu 14 Tage pro Jahr in Anspruch genommen werden.

(4) Die Teilnahme an den vom Amt für Kirchenmusik einberufenen Konferenzen der hauptamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen ist Dienstpflicht.

(5) Die Erstausfertigung bei Neueinstellung sowie weitreichende Änderungen der örtlichen Dienstanweisungen sind im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten der betroffenen Kirchenbezirke zu erstellen.

(6) Die Bestimmungen dieser Dienstanweisung gelten für nebenamtliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen entsprechend, sofern sie nach ihrem Sinn und Zweck auch auf sie anwendbar sind.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese allgemeine Dienstanweisung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Dienstanweisung vom 18. Februar 1993 (ABl. S. 75) außer Kraft.

Speyer, den 10. November 2020
- Landeskirchenrat -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Bekanntmachungen

Kollekte für die Kirchentagsarbeit

Speyer, den 22.10.2020
Az.: 3 360/08

Nach dem Kollektenplan 2021 (ABl. 2020 S. 73) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Estomihi, dem 14. Februar 2021, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben.

Kollektenempfehlung für das Jahr 2021 zur Unterstützung der Kirchentagsarbeit

Kollektenbitte

Wir bitten um Ihre Unterstützung für die wichtige Arbeit des Kirchentages. In Kirchentagen steckt Leben, sie geben Impulse für unsere Gemeinde, für unser Miteinander, für unser persönliches Leben, erfrischen und stärken unseren Glauben. Sie sind Hoffungszeichen, auch in außergewöhnlichen Zeiten.

Abkündigungstext

Kirchentage sind spannende Lernprojekte für unsere Demokratie. „Ich brauche den Kirchentag als Wegweiser bei meinem kirchlichen und politischen Engagement.“ Worte eines begeisterten Kirchentagsbesuchers. „Schaut hin“ so lautet das Leitwort (MK 6,38) des 3. Ökumenischen Kirchentages, der heute in Frankfurt am Main zu Ende geht. Schaut ist ein Appell an uns alle, es ist mehr als sehen. Schauen nimmt war und geht nicht vorbei, übernimmt Verantwortung. Schauen Sie bitte hin und informieren Sie sich über die Arbeit des Kirchentages unter www.kirchentag.de.

Fürbittengebet

Gott wir bitten dich für die Menschen, die sich nicht schonen;
die ihre Augen öffnen und hinschauen,
die Themen ansprechen und aufgreifen,
die Meinungen sammeln und aushalten.
Hilf du ihnen und uns allen:
Lass uns einen klaren Blick behalten
Und sei du unser Leitstern.

Bibelwort/Zitat

Selig sind die Augen, die sehen, was ihr seht.
(Lukas 1,23)

Alternativ

Was ist das Schwerste von allen?
Was Dir das Leichteste dünkt:
mit den Augen zu seh'n, was vor den Augen dir liegt.
(Friedrich Schiller).

Weitere Informationen erhalten Sie gerne unter:

Deutscher Evangelischer Kirchentag

Frau Elm-Kremer

Postfach 1555

36005 Fulda

Tel.: 0661/9695031,

Fax 0661/9695090

kremer@kirchentag.de oder im Internet unter

www.kirchentag.de

Bankverbindung:

VR-Genossenschaftsbank Fulda,

IBAN: DE30 5306 0180 0000 1275 58

BIC: GENODE51FU

Abrechnung

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Fulda und die Steuernummer 18 250 51614 anzugeben.

Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt

Speyer, den 27.10.2020

Az.: 3 360/17

Nach dem Kollektenplan 2021 (ABl. 2020 S.73) ist in unserer Landeskirche am 4. Sonntag nach Epiphania, dem 31. Januar 2021, eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt zu erheben. Die Kollekte geht zu 2/3 an den Pfälzischen Bibelverein und zu 1/3 an die Deutsche Bibelgesellschaft.

1. Pfälzischer Bibelverein

Der Pfälzische Bibelverein als Bibelgesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz führt jedes Jahr in- und ausländische Projekte durch. Er betreibt das Pfälzische Erlebnis-Bibelmuseum in Neustadt an der Weinstraße, gestaltet Wanderausstellungen und unterstützt die Arbeit mit der Bibel in Gemeinden. Darüber hinaus fördert er Bibelprojekte in aller Welt bei den landeskirchlichen Partnerkirchen oder bei Partnern der Weltbibelhilfe.

Das inländische Bibelprojekt 2021 ist mit der Sicherung des Bestandes und mit der Weiterentwicklung des Erlebnis-Bibelmuseums verbunden. Da seit dem Ausbruch der Corona-Epidemie Museen nur beschränkt Gruppen zulassen können, fallen auch deren Einnahmen weg. Aus diesem Grund soll gesichert werden, dass das Bibelmuseum weiter für Einzelbesucher, Familien und kleine Gruppen unter den derzeitigen Vorgaben zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird die Online-Präsenz des Museums für digitale Besuche erweitert.

Ausländischer Projektschwerpunkt 2021 ist die Unterstützung eines Kinderbibelprojektes in Kasachstan. In diesem Land gibt es verschiedene Sprachen, in denen Kinder keine eigene Bibel zur Verfügung haben. Gemeinsam mit der Deutschen Bibelgesellschaft und der Weltbibelhilfe fördert der Pfälzische Bibelverein daher Übersetzungsprojekte und bibelpädagogisches Material für Kinder

2. Deutsche Bibelgesellschaft

Ansprechpartner bei der Deutschen Bibelgesellschaft:

Tobias Keil,

Telefon: 0711-7181273

E-Mail: Keil@dbg.de

Informationen s. www.weltbibelhilfe.de

Kollektenzweck

Bibeln für Christinnen und Christen in Kambodscha

Vorlesetext

Mit der heutigen Kollekte sollen Christen in Kambodscha mit Bibeln unterstützt werden. In einer von Korruption geprägten Gesellschaft wollen viele Menschen mehr über Gott erfahren und wünschen sich eine Bibel. Doch viele Familien leben vom Reisanbau und können sich keine leisten.

Erläuterungen

Die Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft möchte den Wunsch von Christinnen und Christen in Kambodscha nach Bibeln unterstützen. Die Zahl der Kirchengemeinden wächst. Viele Menschen in einer von Korruption geprägten Gesellschaft wollen mehr über Gott erfahren und wünschen sich eine Bibel. Doch die meisten vom Reisanbau lebenden Familien auf dem Land können sich keine Bibeln leisten.

Mehr dazu auf www.weltbibelhilfe.de.

Fürbittengebet

Wir bitten, dass Christinnen und Christen in Kambodscha die Bibel lesen und daraus Kraft und Zuversicht für ihren Alltag schöpfen.

Wir beten, dass sich die von Korruption durchdrungene Gesellschaft in Kambodscha weiter für biblische Werte wie Nächstenliebe und Ehrlichkeit öffnet.

Geistliches Wort

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“

Römer 12,21 (LUT17)

Abrechnung

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Neustadt/Wstr. und die Steuernummer 31/662/0003/1-VIII/7 anzugeben.

Kollekte für die Partnerkirchen in West-Papua, Korea, Ghana und Bolivien

Speyer, den 27.10.2020

Az.: 3 360/01

Nach dem Kollektenplan 2021 (ABl. 2020 S.73) ist in unserer Landeskirche am 1. Sonntag nach Epiphania, dem 10. Januar 2021, eine Kollekte für Partnerkirchen in Übersee zu erheben. Die Kollekte am Sonntag nach Epiphania ist für die Unterstützung unserer Partnerkirchen dringend nötig. Allen Geberinnen und Gebern sei herzlich gedankt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!

Die Jahreslosung nimmt uns mit in die Lebens- und Liebesbewegung hin zum Anderen.

Konkret wird dies mit unseren Partnerkirchen in Übersee, in Bolivien, Ghana, Korea und West-Papua.

Die Corona Pandemie hat auch unsere Partner schwer getroffen. Die finanziellen Herausforderungen sind enorm. Und die anderen gemeinsamen Sorgen für die Zukunft unserer Welt angesichts des Klimawandels, der Umweltzerstörung und der vielen kriegerischen Auseinandersetzungen sind nicht weniger geworden. Wir bleiben verbunden im Austausch und Gebet.

Wichtig sind die konkreten Hilfen und Projekte vor Ort, bei denen exemplarisch christliches Leben und christliche Sorge erfahrbar und spürbar werden. Da war und ist viel Kreativität und Flexibilität von Nöten damit das gemeinsame christliche Anliegen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gerade in Zeiten der Pandemie sichtbar und erfahrbar ist und bleiben wird.

Dafür bitten wir um Ihre Kollekte und danken allen Geberinnen und Gebern ganz herzlich im Namen unserer Partnerkirchen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD):

Pfarrer Florian Gärtner M.A.

Tel.: 06341 928911

gaertner@moed-pfalz.de

Abrechnung

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2021 -

Az.: 5 730/06; 740/10

Speyer, 16.11.2020

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2021 sind neue vorläufige Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,83 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,47 €.

Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Speyer, 17. November 2020

Az.: 3 720/01

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 17. November 2020 die Anpassung der Entgelte für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker beschlossen. Der besseren Lesbarkeit halber geben wir nachstehend die ab dem 1. Januar 2021 geltenden Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in der durchgeschriebenen Fassung mit den geänderten Entgelten bekannt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den neuen Werten um Richtlinien handelt, die von unserer Besoldungsstelle nicht automatisch umgesetzt werden können. Eine Anweisung durch die Kirchengemeinde/das Verwaltungsamt ist erforderlich.

Vergütungsrichtlinien

für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Diese Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden verbindlich. Bei finanziell schwachen Gemeinden bzw. in Konkurrenzsituationen kann bei der Vergütung nach unten oder oben abgewichen werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist lediglich eine Abweichung nach unten in Höhe von 10 v.H. möglich.

1. Jahresvergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter

1.1	Zur Berechnung der Jahresvergütung werden folgende Entgelte zugrunde gelegt:	
1.1.1	Für C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 b TVöD	3.074,70 Euro
1.1.2	Für D-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: Stufe 1 der Entgeltgruppe 7 TVöD	2.635,53 Euro
1.1.3	Für Hilfskirchenmusikerinnen/Hilfskirchenmusiker Stufe 1 der Entgeltgruppe 4 TVöD	2.363,07 Euro.

2. Vergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Bei regelmäßig tätigen Organistinnen/Organisten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie regelmäßig in der Kirchengemeinde spielen, aktiv am Organisteneinteilungsplan beteiligt sind und im Verhinderungsfall mithelfen, nach Ersatz zu suchen, ist die Zahlung der Jahresvergütung vorgesehen. Wird der Organistendienst regelmäßig durch mehrere Organistinnen/Organisten wahrgenommen, bestehen keine Bedenken, den Dienst anteilmäßig abzurechnen (64 Dienste pro Jahr einschl. der kirchlichen Feiertage).

Organistinnen/Organisten erhalten als Jahresvergütung, unter Berücksichtigung von vier Wochen Erholungsurlaub, für

2.1	jeden zweiten Sonntag ein Gottesdienst (einschl. anteiliger kirchlicher Feiertage)	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	47 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	53 %.
2.2	jeden Sonntag ein Gottesdienst (einschl. der kirchlichen Feiertage)	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	94 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	106 %.

2.3	jeden Sonntag zwei gleiche Gottesdienste oder ein Gottesdienst mit einem Nebengottesdienst (z. B. Früh- oder Wochengottesdienst)	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	169 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	191 %

der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

3. Sonderdienste der nebenberuflichen Organistinnen/Organisten werden vergütet:

3.1	Für Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsgottesdienste (einfache Form)	40,10 Euro.
3.2	Für Trauungs- und Beerdigungsgottesdienste (besondere musikalische Ausgestaltung, z.B. Mitwirkung eines Solisten bzw. bei der Mitwirkung von kirchenmusikalischen Feiern)	
	mindestens	95,40 Euro
	bzw. nach Vereinbarung.	

Die Vergütung dieser Sonderdienste erfolgt über die Kirchengemeinde durch die Personen, die eine solche Mitwirkung wünschen.

4. Jahresvergütung für nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter

(Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter erhalten als Jahresvergütung (9 Monate Dienst) für die

4.1	Leitung von Chören mit einem Dienst an den Hauptfeiertagen (ca. 48 Dienste):	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	95 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	107 %
4.2	Leitung von Chören mit mindestens einem Dienst im Monat (ca. 52 Dienste):	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	104 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	117 %
4.3	Leitung von Chören mit einem Dienst wie Ziff. 4.2 und dazu mindestens zwei eigene jährliche Aufführungen (ca 54 Dienste):	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	108 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	121 %

der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung des Chores bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

5. Vergütungen für Vertretungsdienste

5.1 Für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Vertretungs-Organistinnen/Vertretungs-Organisten erfüllen nicht die Voraussetzung der regelmäßig tätigen Organistin oder des regelmäßig tätigen Organisten (Ziff. 2) und tun meist nur kurzfristig Dienst.

Sie erhalten:

5.1.1	für Hauptgottesdienst mit Abendmahl	40,10 Euro
5.1.2	für Hauptgottesdienst	37,00 Euro
5.1.3	für Nebengottesdienst	32,30 Euro.

Diese Sätze gelten für Vertretungen, die von geprüften bzw. anerkannten C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern ausgeführt werden. Erfolgen die Vertretungen durch D- bzw. Hilfsorganistinnen und D- bzw. Hilfsorganisten, so können die einzelnen Beträge um 3 Euro bzw. 6 Euro gekürzt werden.

- 5.2 Nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter** 60,80 Euro.
erhalten für eine Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel
90 Minuten
- 5.3 Fahrtauslagen,**
die einer Vertreterin/einem Vertreter erwachsen, sind eigens zu vergüten. Pauschalierung ist möglich.

6. Aufschlag bei A- und B-Prüfung

- 6.1 Aufschlag bei B-Prüfung
Jeweils 20 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung.
- 6.2 Aufschlag bei A-Prüfung
Jeweils 40 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung.

7. Schlussbestimmungen

Die Entgelte (Ziffer 1.1) sowie die Vergütungs- und Vertretungssätze (Ziffer 3 und 5) werden im zweijährigen Rhythmus durch Beschluss des Landeskirchenrates angepasst, sofern sich die tariflichen Entgelte entsprechend erhöht haben.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Bellheim

zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Bellheim im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 2.181 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Bellheim und Knittelsheim.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde eine Kirche in Bellheim und eine Kirche in Knittelsheim, die über einen Kirchgarten verfügt, der für unterschiedliche Formate genutzt werden kann. Das 2020 sanierte Gemeindehaus soll neue Aktivitäten befördern. Eine 2-gruppige Kindertagesstätte, in ökologischer Bauweise errichtet, rundet den Gebäudebestand ab.

Eine Pfarrwohnung wird der zukünftigen Stelleninhaberin / dem zukünftigen Stelleninhaber von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Kirchengemeinde pflegt eine gute ökumenische Nachbarschaft. Engagierte Ehrenamtliche machen ein vielfältiges Gemeindeleben möglich.

Die Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim gehört der Kooperationszone „Rhein-Hainbach-Queich“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Rülzheim.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. Januar 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Herschweiler-Pettersheim

zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Herschweiler-Pettersheim im Kirchenbezirk Kusel umfasst 1.754 Gemeindeglieder.

Dem Gemeindeleben dienen ein Gemeindezentrum in Herschweiler-Pettersheim mit Kirche, Pfarrhaus, Jugendheim/Gemeindehaus, zwei Übernachtungshütten, einem neu gestalteten Multifunktionsplatz sowie eine Kirche in Ohmbach mit kleinem Gemeindehaus.

In den dazu gehörenden Orten Langenbach und Krottelbach sind jeweils ein Gemeinderaum angemietet.

Alle Gebäude sind in baulich saniertem Zustand, das Pfarrhaus ist bezugsfertig.

Um den Gottesdienst als Mittelpunkt sind vielfältige Angebote in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit entstanden, die von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft gestützt und getragen werden. Werktägliche Andachten stärken das Anliegen, gemeinschaftliches Leben in den Alltag zu integrieren. Dem entsprechend sind derzeit acht Lektoren sowie ein Prädikant ehrenamtlich engagiert. Ferner ist ein mit voller Stelle beim Förderverein angestellter Gemeindefereferent mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit sowie Gottesdienst tätig.

Weitere missionarisch diakonische Aspekte des Gemeindeprofils zeigen sich in langjährigen, engen Kontakten zu Missionaren in verschiedenen Ländern der Erde ebenso wie in der Mitgliedschaft der Ökumenischen Sozialstation.

Info: www.kirche-hp.de

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. Januar 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Rockenhausen

zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Rockenhausen im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 1.849 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind ist Rockenhausen und Katzenbach.

Die Kirchengemeinde verfügt über einen Gebäudebestand von zwei Kirchen, einem Pfarrhaus, zwei Gemeindehäusern und einer Kindertagesstätte.

Sie gehört der Kooperationsregion 2 des Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter (Region Rockenhausen) an. Interesse an Teamarbeit wird erwartet. Schon jetzt wird Rockenhausen Nord (ca. 800 Gemeindeglieder) vom Pfarramt Dielkirchen-Ransweiler aus betreut, dazu kommt ab dem 1.01.2021 die Mitarbeit eines Standardassistenten im Pfarrbüro.

Die Kirchengemeinde arbeitet mit im Arbeitskreis „Aktiv gegen Rechts“ und im landeskirchlichen Arbeitskreis „Papua“.

Die Nordpfälzer Kantorei probt regelmäßig in Rockenhausen, ein eigener Kirchenchor probt ebenfalls wöchentlich. Die Jugendarbeit wird in Kooperation mit der Stadt Rockenhausen durchgeführt, der Kindergottesdienst und die rel.-päd. Arbeit in der Kindertagesstätte liegt ganz in der Hand der Kirchengemeinde.

Ein gutes ökumenisches Miteinander ist vorzufinden, ebenso finden regelmäßig Gottesdienste mit dem Diakoniewerk Zoar statt. Die Kirchengemeinde ist Mitglied in der Ökumenischen Sozialstation Rockenhausen / Alsenz-Obermoschel / Winnweiler gGmbH

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. Januar 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) im Kirchenbezirk Kaiserslautern zum 1. März 2021

eine Gemeinmediakonin / einen Gemeinmediakon (m/w/d)

(in Vollzeit)

Der Gemeindepädagogische Dienst:

Kernaufgaben des GPD bestehen darin, übergemeindliche Projekte und Veranstaltungen für den gesamten Kirchenbezirk zu organisieren, um auch neue, kirchendistanzierte Zielgruppen zu erreichen und Gemeinden vor Ort und in den Kooperationszonen zu stärken. Die Arbeitsfelder sind nach Zielgruppen (Kinder, Familien, junge Erwachsene, Erwachsene) aufgeteilt, die sich teilweise auch überschneiden.

Der GPD Kaiserslautern zeichnet sich durch sein kollegiales Miteinander aus, viele Projekte werden im Team durchgeführt. Zielgruppen und ehrenamtliche Mitarbeitende werden gemeinsam angesprochen und begleitet.

Der GPD Kaiserslautern verfügt über zwei komplett eingerichtete Büroräume, einen Besprechungsraum sowie ein Magazin für Materialien. Die Büroräume befinden sich im Gemeindehaus „Alte Eintracht“ des Kirchenbezirks, wo auch das Prot. Stadtjugendpfarramt untergebracht ist. Die „Alte Eintracht“ befindet sich in zentraler Innenstadtlage.

Der protestantische Kirchenbezirk Kaiserslautern und damit die Zuständigkeit des GPD umfasst ca. 34.000 Protestantinnen und Protestanten, er ist in etwa deckungsgleich mit der Stadt Kaiserslautern und besteht aus 17 Kirchengemeinden.

Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Speyer, Dienst- und Fachaufsicht liegen beim örtlichen Dekan.

Arbeitsbereiche:

- Aufbau und Ausbau der Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenbezirk,
- Initiierung und Beratung örtlicher Projekte mit Kirchengemeinden,
- Koordination und übergemeindliche Vernetzung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Organisationen und Institutionen,
- Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Mitarbeit in Gremien,
- Verwaltungsarbeit wie Abrechnungen, Zuschüsse, Einwerbung von Drittmitteln,
- Öffentlichkeitsarbeit

Wir wünschen uns:

- ein „JA“ zum christlichen Glauben und Bereitschaft Menschen zum Glauben/zur Kirche einzuladen,
- einen Menschen, der gerne mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern und Institutionen gemeinsam an sinnvollen Strukturen arbeitet bzw. diese entwickelt,
- Kommunikationsfähigkeit gegenüber Menschen innerhalb und außerhalb von Kirche,
- Aufgeschlossenheit und Toleranz gegenüber „Andersdenkenden“ und Freude an Beziehungsarbeit,
- Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Eigeninitiative, Flexibilität und Freude an konzeptioneller und selbstständiger Arbeit: Es besteht Raum, die Programme und Projekte selbst mit zu entwickeln und umzusetzen.
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- eine unbefristete 100%-Stelle mit Anstellung bei der Landeskirche,
- ein motiviertes und harmonisches Team hauptamtlicher Mitarbeitenden,
- eine bestehende Struktur, in deren Rahmen es vielfältige Möglichkeiten gibt, eigene Gaben und neue Ideen einzubringen und auszuprobieren,
- Möglichkeit zu flexiblen Arbeitszeiten,
- Möglichkeiten und Freiraum für Fortbildungen,
- eine lebenswerte Stadt am Rande des Pfälzer Waldes mit vielfältigen kulturellen und sportlichen Angeboten.

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen und-absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 3. Januar 2021** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:

Dekan Richard Hackländer

Tel: 0631 3625080

richard.hacklaender@evkirchepfalz.de

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

Wissenschaftliches Referat bei der EZW in Berlin

Bei der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) in Berlin ist vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2023 eine wissenschaftliche Referentenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % einer Vollzeitstelle in Vertretung zu besetzen.

Die EZW ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die den Auftrag hat, sich in kirchlicher Verantwortung mit den religiösen und weltanschaulichen Strömungen der Gegenwart auseinanderzusetzen. Ihre Arbeitsergebnisse vermittelt sie durch Publikationen (print und online), Vorträge, Tagungen und Beratung in den kirchlichen und gesellschaftlichen Raum.

Ihre Aufgaben

u. a.

- Sie bearbeiten zentrale Themen des Referatsbereiches III:
u. a. christliche Sondergemeinschaften und Lebenshilfemarkt;
- Sie erstellen wissenschaftliche Expertisen im Kontext des zunehmenden religiösen und weltanschaulichen Pluralismus;
- Sie erstellen veröffentlichungsfähige Texte zu den Themen des Referats aus evangelischer Sicht;
- Sie recherchieren im interreligiösen und interkulturellen Kontext;
- Sie kommunizieren mit der Öffentlichkeit.

Ihr Profil

- Sie besitzen überdurchschnittliche theologische bzw. religionswissenschaftliche Kenntnisse (abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master/Magister oder vergleichbar), möglichst Promotion), die sich in themenbezogenen Publikationen widerspiegeln;
- Sie besitzen Kommunikationsstärke und die Fähigkeit zur Vermittlung der Arbeitsergebnisse in Wort und Schrift gegenüber Menschen und Institutionen der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit;
- Sie verfügen über Organisationskompetenz und gute IT-Kenntnisse.

Wir bieten

- ein interessantes, herausforderndes und vielseitiges Aufgabengebiet in einem profilierten Team;
- ein befristetes, privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis als Vertretungskraft mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe 14 DVO.EKD (vergleichbar TVöD);
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes, u.a. eine attraktive betriebliche Altersversorgung und eine Kinderzulage;
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld mit flexiblen Arbeitszeiten und -modellen.

Falls Sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden, ist eine Beschäftigung nur im Rahmen einer Abordnung/Zuweisung gegen Kostenersatzung möglich. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Husmann-Müller, Leitung Personalreferat EKD, Tel.: 0511 2796-310.

Sie sind Mitglied in einer Gliedkirche der EKD. Bitte geben Sie uns dazu einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen. Die Anforderung der Kirchenmitgliedschaft resultiert aus der mit der Aufgabe verbundenen Außenwirkung des evangelischen und kirchenbezogenen Profils.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Tätigkeitsfeldern des höheren Dienstes zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen.

Menschen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen der EZW-Referent Prof. Dr. Michael Utsch (utsch@ezw-berlin.de) und der Vorsitzende des EZW-Kuratoriums Prof. Dr. Arnulf von Scheliha (scheliha@uni-muenster.de) zur Verfügung.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail **bis zum 31. Dezember 2020** an die

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt - Personalreferat
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
bewerbungen@ekd.de

Dienstnachrichten

Mitteilungen

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2020

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2020 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 28. bis 30. Dezember 2020 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232 667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €